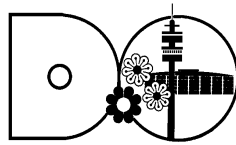




VOLLEYBALLKREIS DORTMUND

Im Westdeutschen Volleyball-Verband



Zuständiger Beauftragter:

Kreis-Geschäftsordnung (KGO)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Volleyballkreis Dortmund (VKDO) ist ein Teil der Untergliederung des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. Er ist die Gemeinschaft der volleyballspielenden Vereine und Gruppen im Bereich des Stadtsporthundes (SSB) Dortmund. Der VKDO ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

Der VKO ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung des Landes NRW.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der VKDO hat unter Berücksichtigung der Satzung und Ordnungen des WVV vorrangig folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Pflege und Verbreitung des Volleyballsports
- Förderung und Pflege der Jugendarbeit
- Vertretung gegenüber anderen Sportverbänden und bei Behörden
- Organisation des leistungsorientierten Basisspielbetriebes in Kreisliga und Kreis-klasse
- Organisation des Breitensportbetriebes
- Verbindung zum Schulsport
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation von Trainerlehrgängen auf unterster Ebene
- Organisation von Schiedsrichterlehrgängen auf unterster Ebene
- Leistungsförderung auf unterster Ebene
- Hilfestellung bei Neuaufnahmen von Vereinen im WV
- Organisation von Meisterschaften auf Kreisebene

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied im VKDO kann nur werden, wer auch Mitglied im WVV (Fachverband) ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im WV nach § 4 KGO wird durch Aufnahmebeschluss des WVV-Vorstandes erworben. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Vereins auf Mitgliedschaft (§ 4) KGO) ist schriftlich an den WVV-Vorstand zu richten. Dem Aufnahmeantrag des Vereins ist beizufügen:
 - a) seine Satzung,
 - b) der protokollierte Beschluss des für einen Aufnahmeantrag autorisierten Vereinsorgans, die Aufnahme beim WVV zu beantragen,

- c) eine Erklärung seiner satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Vertretung, dass er und seine Mitglieder für den Fall der Aufnahme Satzung und Ordnungen des WVV vorbehaltlos anerkennen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Das Erlöschen der Mitgliedschaft im WVV - und damit auch im VKDO - wird durch die Satzung des WVV geregelt.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung an den WVV-Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Spieljahres erfolgen.
- (3) Durch die Rechtsinstanzen des WVV kann nach der Verbands-Rechts- und Strafordnung (VRSO) der Ausschluss verhängt werden wegen:
 - a) groben Verstoßes gegen Satzung oder Ordnungen
 - b) groben Verstoßes gegen Ansehen oder Interesse des WVV
- (4) Die Verpflichtung, den bis zum Austritt oder Ausschluss entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§ 7 Organe des Volleyballkreises Dortmund

Organe des VKDO sind:

- der Kreistag (Mitgliederversammlung) und
- der Vorstand (Kreisausschuss) des VKDO

§ 8 Kreistag (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung)

- (1) Oberstes Organ des VKO ist der Kreistag (KT). Er findet mindestens alle zwei Jahre im ersten Halbjahr statt. Sein Termin ist vom Kreisausschuss festzulegen und zusammen mit den für Anträge vorgeschriebenen Fristen mindestens zwei Monate vorher den Stimmberechtigten schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die schriftliche Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den Kreisausschuss mit Vier-Wochen- Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der fristgerecht vorliegenden schriftlichen Anträge.
- (3) Der KT wird vom Kreisvorsitzenden geleitet. Er kann sich durch ein anderes Kreisausschussmitglied vertreten lassen. Bei Nichterscheinen des Kreisausschusses wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der erschienenen Stimmberechtigten.
- (4) Jeder satzungsgemäß einberufene KT ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 9 Kreistag (Zusammensetzung, Aufgaben und Anträge)

- (1) Der KT ist öffentlich. Nicht-Stimmberechtigte können durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder, die im VKDO ihren Sitz haben, durch einen bevollmächtigten Vertreter,
 - b) die Kreisausschussmitglieder,
 - c) der Vorsitzende des Kreisgerichts oder sein Vertreter,
 - d) die zuständigen Bezirksausschussmitglieder,
 - e) ein Mitglied des Präsidiums.

- (3) Die in Ziffer (2) a) genannten Stimmberechtigten haben - abhängig von der Zahl der ihrer Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklassen (gemäß VSPO) und an den Meisterschaftsspielen der BFS-Runden teilnehmenden Mannschaften - bei Abstimmung:
- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) für 1 bis 2 Mannschaften | 2 Stimmen |
| b) für 3 bis 4 Mannschaften | 3 Stimmen |
| c) für 5 bis 6 Mannschaften | 4 Stimmen |
| d) für 7 bis 8 Mannschaften | 5 Stimmen |
| d) für mehr als 8 Mannschaften | 6 Stimmen |
- (4) Die in Ziffer (2) b) bis e) genannten Stimmberechtigten haben bei Abstimmung jeweils eine Stimme.
- (5) Ein Stimmberechtigter gemäß Ziffer (2) darf nicht mehr als sieben Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Die in Ziffer (2) aufgeführten Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; die Übertragung auf andere Stimmberechtigte ist ausgeschlossen.
- (7) Der KT hat folgende Aufgaben:
- die Abstimmung über Änderungen sowie die abschließende Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Kreistages,
 - die Entlastung des Kreisausschusses nach Aussprache über seine Tätigkeitsberichte, einschließlich des Kassenprüfungsberichts,
 - die Aussprache über den Tätigkeitsbericht des Kreisgerichts,
 - die Wahl folgender Amtsträger auf jeweils 2 Jahre Amtszeit:
 - die Mitglieder des Kreisausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Volleyballjugend des VKDO, der vom KJT gewählt wird,
 - die Mitglieder des Kreisgerichts,
 - die Kreiskassenprüfer.
 - die Verabschiedung des vom Kreisausschuss genehmigten und vom Kassenwart vorzutragenden Haushaltsplanes für die nächsten zwei Geschäftsjahre, einschließlich der Festsetzung der Kreisbeiträge gemäß VFO,
 - die Beschlussfassung auf Neufassung oder Änderung von Kreisordnungen nach Maßgabe dieser KGO,
 - die Besprechung kreisinterner Belange.
- (8) Anträge zum KT können nur von Stimmberechtigten gemäß § 9 (2) KGO schriftlich eingebracht werden. Sie müssen bis spätestens fünf Wochen vor dem bekannt gegebenen Tagungstermin (§ 8 (1) KGO) beim Kreisausschuss vorliegen und von diesem gemäß § 8 (2) KGO veröffentlicht werden.
- (9) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- (10) Anträge auf Änderung der KGO sind zur Entscheidung nur zugelassen, wenn sie mit der Einladung um KT bekannt gegeben wurden. Diesbezügliche Anträge können niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

§ 10 Außerordentlicher Kreistag

- KT oder Kreisausschuss können die Einberufung eines außerordentlichen (a.o.) Kreistages veranlassen.
- Der Kreisausschuss muss einen a.o. KT einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder (§ 9 (2) KGO) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kreisausschuss beantragt wird.

- (3) Tagesordnungspunkte eines a.o. KT können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben bzw. nicht auf der Tagesordnung befindliche, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- (4) Ein satzungsgemäß beantragter a.o. KT muss spätestens fünf Wochen nach der Auftragserteilung stattfinden, es sei denn, mit der Auftragserteilung ist ein Termin verbunden.
- (5) Die Einladung der Stimmberechtigten (§ 9 (2) KGO) erfolgt durch den Kreisausschuss schriftlich mit Drei-Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die den Einberufungsgrund bezeichnen muss.
- (6) Mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen können Kreisausschussmitglieder, ausgenommen der Kreisjugendwart, falls eine Volleyballjugend vorhanden ist, suspendiert werden.

§ 11 Kreisausschuss (Zusammensetzung, Aufgaben, Beschlussfähigkeit)

- (1) Für die Kreisverwaltung ist der Kreisausschuss (Kreisvorstand) zuständig.
- (2) Vorsitzender des Kreisausschusses ist der Kreisvorsitzende. Seine Anschrift gilt als postalische Empfangsadresse des VKDO und für die Kreismitglieder - ebenso wie die Adresse des Geschäftsführers - als Adresse für die Anträge an den KT.
- (3) Sobald mindestens drei Kreisausschussmitglieder eine Einberufung beim Kreisvorsitzenden beantragen, muss innerhalb von 14 Tagen die Einberufung erfolgen.
- (4) Der Kreisausschuss besteht aus:
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem Kreiskassenwart,
 - d) dem Kreisgeschäftsführer,
 - e) dem Kreisspielwart,
 - f) dem Kreisschiedsrichterwart,
 - g) dem Kreislehrwart,
 - h) dem Kreisbreitensportwart,
 - i) dem Kreisschulsportbeauftragten,
 - k) dem Kreispressewart,
 - l) dem Kreisehrevorsitzenden.
 Darüber hinaus können weitere Kreisausschussmitglieder berufen oder gewählt werden.
- (5) Die Wahrnehmung mehrere Ämter durch eine Person ist zulässig.
- (6) Der Kreisausschuss ist gleichzeitig Vorstand der Fachschaft Volleyball im Stadt-sportbund
- (7) Der Vorsitzende der Kreisvolleyballjugend (Kreisjugendwart) wird nach Maß-gabe der Kreisjugendordnung (KJO) bestimmt.
- (8) Der Kreisausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des KT,
 - b) die Ergänzung des Kreisausschusses,
 - c) die Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage beim KT,
 - d) die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) die Vorbereitung des KT.

Der Kreisausschuss tagt mindestens zweimal pro Jahr, in Jahren mit einem Kreistag zusätzlich ein drittes Mal.

§ 12 Beiträge und Gebühren

Mitglieder zahlen jährlich einen Kreisbeitrag, dessen Höhe vom KT festgesetzt wird. Der VKDO kann Zuwendungen und Spenden entgegennehmen. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte werden von zwei Kassenprüfern geprüft, die auf dem KT für zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist nur einmal ohne Unterbrechung möglich.

Der Vorstand des VKDO hat bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen

§ 14 Änderung der Kreisgeschäftsordnung (KGO)

Änderungen der KGO können - unter Berücksichtigung von § 9 (10) KGO - von einem ordentlichen oder außerordentlichen KT beschlossen werden. Sie bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 15 Weitere Ordnungen

Der KT kann weitere Ordnungen beschließen. Änderungen dieser Ordnungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 16 Besondere Klausel

In Fällen, in denen die KGO keine Regelung vorsieht, gelten die Satzung und die Ordnungen des WVV, die im Übrigen als höherrangiges Recht der KGO vorgehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese KGO des VKDO tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch den o. KT am 19.11.2003 in Kraft.

Sie wurde durch den o. KT am 13.06.2006, durch den o. KT am 23.04.2008 und durch den o. KT am 21.04.2010 geändert.

